

Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen eines Beamten auf Lebenszeit, eines Ruhestandsbeamten, eines Beamten auf Zeit, eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist, eines Professors an Hochschulen, eines emeritierten Professors, eines Militärfarrers, eines Bundesministers oder eines parlamentarischen Staatssekretärs haben Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

Für die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand sind die Vorschriften zur Hinterbliebenenversorgung des BeamtVG ebenfalls anzuwenden. Nachfolgend wird lediglich der Beamte aufgeführt.

Für die Hinterbliebenen von Bundesministern und parlamentarischen Staatssekretären gelten nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (BMinG) die für Bundesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind versorgungsrechtlich einer Ehe gleichgestellt.

1. Bezüge für den Sterbemonat

Der Anspruch auf Dienst- bzw. Versorgungsbezüge endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin/der Beamte oder die Versorgungsempfängerin/der Versorgungsempfänger stirbt. Da Versorgungsbezüge monatsweise gezahlt werden, verbleiben die auf den restlichen Monat entfallenden Versorgungsbezüge den Erben.

2. Sterbegeld

Verstirbt eine Beamtin/ein Beamter, eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter hat, so wird ein Sterbegeld gezahlt.

Verstirbt eine Witwe/ein Witwer oder ein unterhaltsbeitragsberechtigter früherer Ehepartner einer Beamtin/eines Beamten, so wird an die Abkömmlinge des Versorgungsurhebers nur Sterbegeld gezahlt, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen **und** sie zum Zeitpunkt des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.

Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen des im Sterbemonat zustehenden Ruhegehaltes, Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages zu zahlen.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich der überlebende Ehegatte/Lebenspartner und die Abkömmlinge (leibliche und angenommene Kinder, Enkelkinder) des Versorgungsempfängers. Sind entsprechende Hinterbliebene nicht vorhanden, können auf Antrag Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder das Sterbegeld erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes des VE mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.

Sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, erhalten Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen (sog. Kostensterbegeld),

höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Tz. 2.2. Leistungen aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung sowie auf Grund eines Bestattervertrages des Verstorbenen sind von den Kosten der Bestattung abzuziehen. Die Kosten der letzten Krankheit sind unter Beachtung von Erstattungsleistungen der Beihilfe zu berücksichtigen.

Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so erfolgt die Zahlung nach der oben genannten Reihenfolge der Empfänger. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

Das Sterbegeld ist als sonstiger Bezug im Jahresrahmen nach § 39 b Einkommensteuer gesetz nach den Steuermerkmalen der Sterbegeldempfänger zu versteuern. Das Kostensterbegeld ist steuerfrei (Erstattungsprinzip).

3. Witwengeld/Witwergeld

Das Witwengeld/Witwergeld beträgt 55 v.H. des Ruhegehaltes, das die/der Verstorbene erhalten hat. Abweichend hiervon beträgt das Witwengeld 60 v.H., wenn bei vor dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Bezog die/der Verstorbene noch kein Ruhegehalt, so ist von dem Ruhegehalt auszugehen, das sie/er erhalten hätte, wenn sie/er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Hat die Ehe mit der/dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert und kann die Vermutung, dass die Ehe lediglich allein oder überwiegend zu dem Zweck geschlossen wurde, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen (sog. „Versorgungsehe“), nicht widerlegt werden, so besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld. Für die vor dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen betrug die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe drei Monate.

Wurde die Ehe erst nach Eintritt der Beamtin/des Beamten in den Ruhestand geschlossen und hatte diese/dieser zum Zeitpunkt der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 Bundesbeamtengesetz bereits erreicht, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld. Ggf. besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag.

War die Witwe/der Witwer mehr als zwanzig Jahre jünger als die/der Verstorbene und ist aus der Ehe kein gemeinsames Kind hervorgegangen, so wird das Witwen-/Witwergeld gekürzt. Die Kürzung beträgt für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre 5 v.H. jedoch insgesamt höchstens 50 v.H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer 5 v.H. wieder hinzugesetzt bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Bezieht eine Witwe/ein Witwer neben dem Witwen-/Witwergeld ein Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen, einen weiteren Versorgungsbezug, eine Rente oder eine Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung, so unterliegt das Witwen-/Witwergeld den Ruhensvorschriften.

Wurde für die/den Verstorbenen im Rahmen einer Ehescheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt und wurden zu Lasten ihrer/seiner Versorgungsanwartschaften Anwartschaften begründet bzw. übertragen, ist das Witwen-/Witwergeld entsprechend anteilig zu kürzen.

Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld erlischt mit dem Tod oder der erneuten Heirat der Witwe/des Witwers.

4. Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld

Besteht ein Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld in Höhe von 55 v.H. und wurden Kinder erzogen erhöht sich das Witwen-/Witwergeld um einen Kinderzuschlag.

5. Witwen-/Witwerabfindung

Erlischt der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag durch eine erneute Heirat der Witwe/des Witwers, so erhält diese/dieser eine Witwen-/Witwerabfindung. Diese beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat der Wiederverheiratung gezahlten Witwen-/Witwergeldes oder Unterhaltsbeitrages. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen. Die Witwen-/Witwerabfindung ist nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfrei und ist nicht sozialversicherungspflichtig.

Endet die neue Ehe, so lebt der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld wieder auf. Einkünfte die aufgrund der neuen Ehe bestehen, sind auf das Witwen-/Witwergeld anzurechnen.

6. Waisengeld

Anspruch auf Waisengeld haben die leiblichen und die vom Verstorbenen selbst angenommenen Kinder. Bis zum Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wird das Waisengeld ohne weitere Anspruchsvoraussetzungen gezahlt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Waisengeld auf Antrag gewährt, solange sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bzw. einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes oder in der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres befindet. Der Anspruch auf Kindergeld wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Ausbildungsplatzsuche löst keinen Anspruch auf Waisengeld aus.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Hat die Waise Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet, wird das Waisengeld für die Dauer des geleisteten Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt (sog. Verzögerungszeit).

Ist ein Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wird ebenfalls Waisengeld gezahlt. Hierbei kann das Waisengeld auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Waisengeld an behinderte Waisen wird nur gezahlt, wenn die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.

Das Waisengeld beträgt für eine Halbweise 12 v.H. und für eine Vollweise 20 v.H. des Ruhegehaltes, das die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte. Ist die Mutter/der Vater des Kindes nicht zum Bezug von Witwen-/Witwergeld berechtigt wird das Halbwaisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

Bezieht eine Waise neben dem Waisengeld ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, einen weiteren Versorgungsbezug, eine Rente oder eine Versorgung aus zwischen oder überstaatlicher Verwendung, so unterliegt das Waisengeld den Ruhensvorschriften.

7. Zusammentreffen von Witwen-/Witwer- und Waisengeld

Treffen mehrere Hinterbliebenenbezüge zusammen, so darf die Gesamtsumme der Beiträge die ihrer Berechnung zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen. Ergibt sich aus den Hinterbliebenenbezügen ein höherer Betrag als der Berechnung zugrunde zu legende Ruhegehalt, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

8. Unterhaltsbeiträge

Ist der überlebende Ehegatte/Lebenspartner einer/eines verstorbenen Beamtin/Beamten nicht witwengeldberechtigt oder war die Ehe rechtskräftig geschieden, besteht u. U. ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag.

Witwen- oder Witwergeld steht **nicht** zu, wenn

die Ehe mit der/dem Verstorbenen erst nach seinem Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte zum Zeitpunkt der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 Bundesbeamtengesetz bereits erreicht hatte oder

die Ehe mit der/dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert und die Vermutung, dass die Ehe lediglich allein oder überwiegend zu dem Zweck geschlossen wurde, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen (sog. „Versorgungsehe“), nicht widerlegt werden kann.

Der Unterhaltsbeitrag wird in Höhe des gesetzlichen Witwengeldes (vgl. Tz. 3) gezahlt. Bestand die Ehe nur kurz oder hatte der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein hohes Lebensalter erreicht, kann der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise versagt werden. Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Bezieht die Empfängerin/der Empfänger eines Unterhaltsbeitrages neben diesem ein Erwerbs- oder Erwerbsersetzeinkommen, einen weiteren Versorgungsbezug, eine Rente oder eine Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung, so werden diese Einkünfte auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet.

Wurde eine Ehe durch ein rechtskräftiges Urteil geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so hat die frühere Ehefrau grundsätzlich keinen Anspruch auf Witwengeld.

Wurde nach den bis zum 31.08.2009 geltenden Vorschriften der §§ 1587 ff BGB eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich getroffen und besteht für die frühere Ehefrau ein Anspruch auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Ob ein Anspruch auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich besteht, ergibt sich aus dem Urteil des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich.